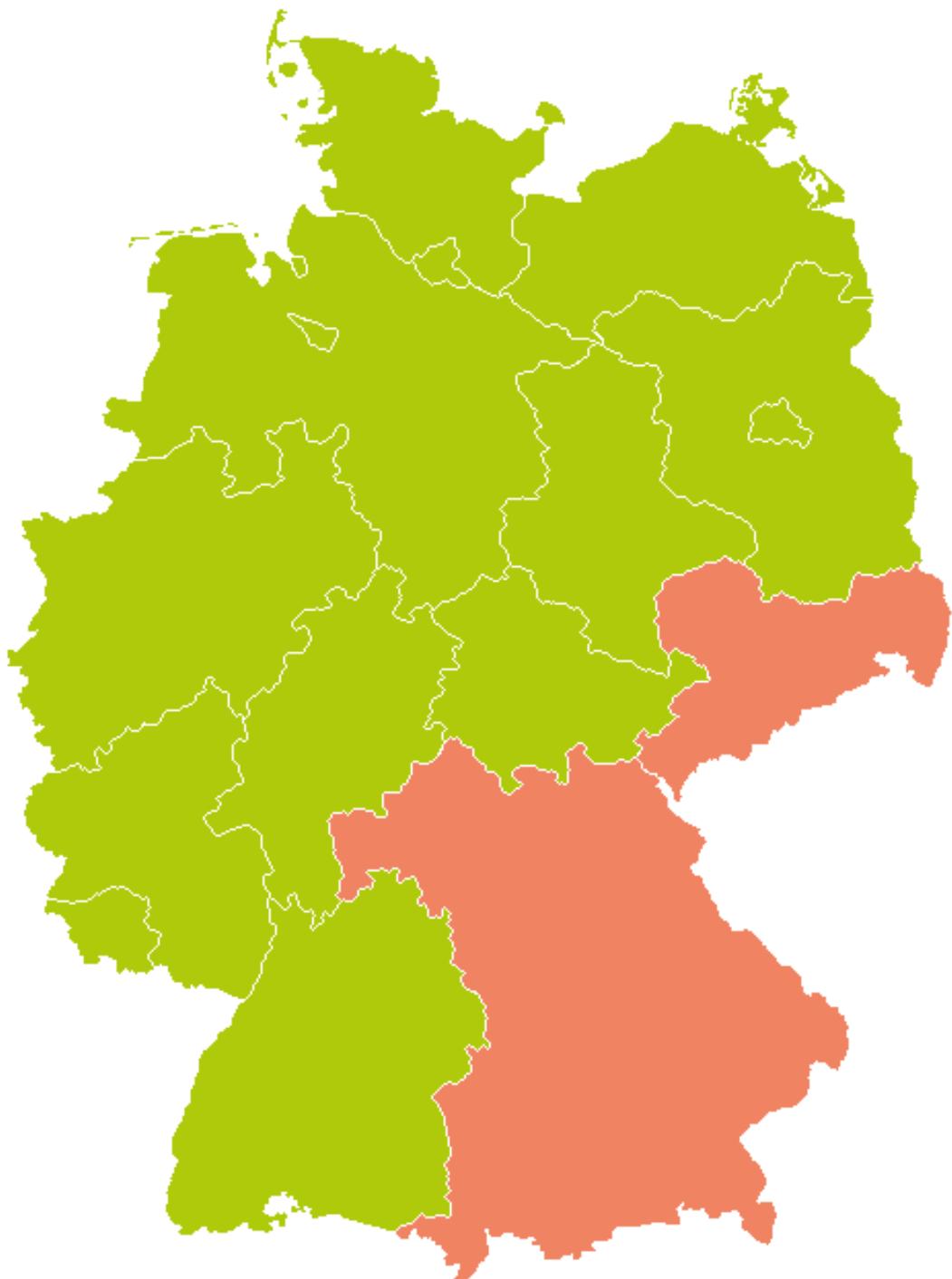

Tariftreue in den Ländern

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze
Stand 10.2025



Vergleich der Tariftreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.

In den vergangenen Jahren haben sich einige Gesetze qualitativ weiterentwickelt, andere blieben unverändert.

Bausteine der Landestariftreuegesetze:

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- Regelungen zu Tariftreue und Personalübernahme bei Betreiberwechsel:
 - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG
 - im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs. 3;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

Zusätzliche Regelungen, zumeist per Rechtsverordnung:

- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

Das zugrundeliegende Wertungsschema befindet sich am Ende dieses Vergleichs.

Übersicht der Tariftreue in Deutschland

Länder mit Tariftreuegesetzen:

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg (mit Einschränkungen), Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Länder ohne Tariftreuegesetze:

Sachsen, Bayern.

Novellierungen und Initiativen:

In Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen laufen derzeit Novellen. In Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Thüringen sieht der Koalitionsvertrag jeweils eine Novellierung des Landesvergabegesetzes vor.

Auf Bundesebene ist die Einführung eines Bundes Tariftreuegesetzes in Arbeit, das nur für Vergaben des Bundes gilt, d.h. nicht für den ÖPNV/SPNV.



Stand: September 2025

Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

Länder mit vergabespezifischen Mindestlöhnen, die über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen*:

Thüringen: 14,32 €
Mecklenburg-Vorpommern: 13,98 €
Berlin: 13,69 €
Brandenburg: 13,00 €
Bremen: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L
Sachsen-Anhalt: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L

*Durch das Mindestlohngesetz gilt in ganz Deutschland seit dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn, der regelmäßig angepasst wird. Die Höhe beträgt ab 01.10.2022 12,00 € (12,82 € ab 01.01.2025, 13,90 € ab 01.01.2026).



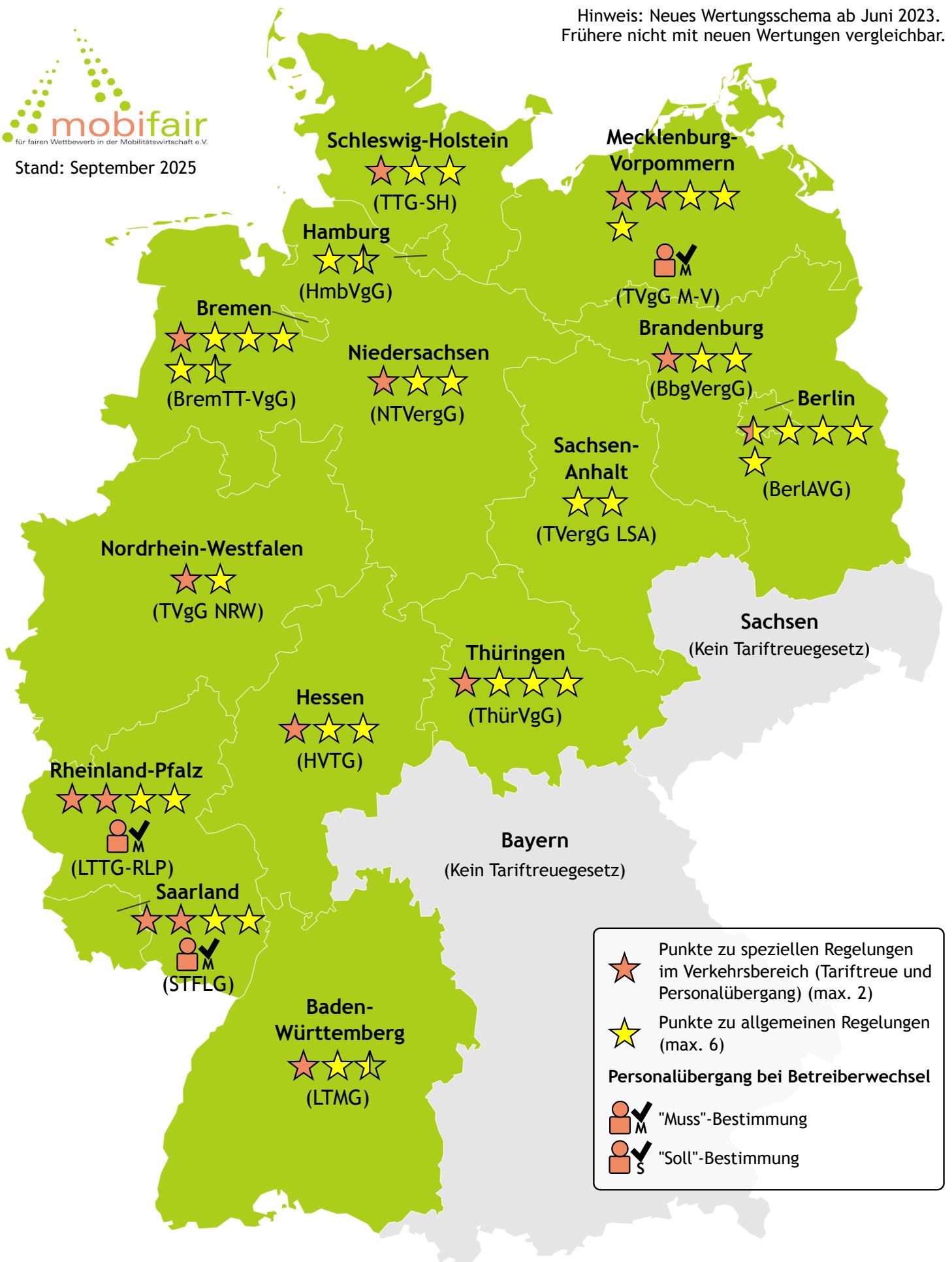
Stand: September 2025

Kurzbewertung Landestariftreuegesetze



Stand: September 2025

Hinweis: Neues Wertungsschema ab Juni 2023.
Frühere nicht mit neuen Wertungen vergleichbar.



Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
Status	In Kraft seit April 2013	In Kraft seit April 2020	In Kraft seit September 2014	In Kraft seit November 2009	In Kraft seit Februar 2004	Seitensatzung April 2023	In Kraft seit Dezember 2014	In Kraft seit Januar 2024	In Kraft seit November 2013	Referenzentwurf März 2025	In Kraft seit März 2018
Kurzbewertung:	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.
Nachunternehmer: Geltung der Tarifreuevergaben auch für Nachunternehmer und Lehrarbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer (jeweils nur Mindestentgelt).	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Lehrarbeiternehmer.
Verkehrsbericht: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EU zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Soll-Bestimmung im Bereich Schiene (orientiert an GWB-Regelung).	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebeinwechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebeinwechsel auf Schiene und Straße.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebeinwechsel auf Schiene und Straße.	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebeinwechsel auf Schiene und Straße.	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebeinwechsel auf Schiene und Straße.	- Keine Regelung.
a) Personalübergang: Vorgaben zur Personalübernahme bei Betriebeinwechsel	- Vorgaben zur Personalübernahme bei Betriebeinwechsel.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (Lohnfitter) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen.	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (keine Tariffitter).	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (keine Tariffitter).	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.
b) Tarifreue im Verkehrsbericht: Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat.
Tarifreue außerhalb des Verkehrsberichts: Wurden die Regelungsmöglichkeiten des AErlG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft?	- Keine Regelung.	★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Bezugnahme über Tarifregister)	- Keine Regelung.	★	Vorgabe von tätigkeitspezifischen Mindestentgelten (Lohnfitter) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen.	★	- Keine Regelung.	★	Vorgabe von Mindestentgelten durch Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen. - Ohne Zuschläge, Sonderzahlungen und weitere Regelungen.	★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformel	- Dauerhafte Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn. - Anpassungsrahmen ab 01.01.25: 12,82 € - ab 01.01.26: 13,90 €	- 13,49 € (05.2024) Mindestlohn mit Anpassungsregelung.	- 13,00 € (05.21) Mindestlohn und Kommission zur Anpassung.	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L, mind. 12,00 € Mindestlohn (seit 06.22).	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Jährliche Anpassung per Rechtsverordnung anhand eines statistischen Indizes (Start bei 13,50 €). Mindestens über Niveau des Bundesmindestlohns. Desselb 13,98 €	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich oder verpflichtend?	- Keine Regelung.	- Soziale Kriterien optional - Frauenförderung - ILO-Kennarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Verpflichtende Berücksichtigung ökologischer Kriterien	- Übernahme der Formulierung aus dem alten GWB ("können berücksichtigt werden").	- ILO-Kennarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Soziale und ökologische Kriterien optional - Umweltverträgliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren.	- Keine Regelung zu sozialen Kriterien. - ILO-Kennarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren.	- Keine Regelung zu sozialen Kriterien. - ILO-Kennarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Soziale, ökologische und innovative Kriterien optional - Prädiktionsverfahren - Präqualifikationsverfahren.	- Keine Regelung zu sozialen Kriterien. - ILO-Kennarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Soziale und ökologische Kriterien optional - Berufliche Entwicklung - ILO-Kennarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser - Präqualifikationsverfahren.	- Allgemein Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe von Ausführungsbedingungen - Prädiktionsverfahren - Präqualifikationsverfahren	- Soziale und ökologische Kriterien optional - Berufliche Entwicklung - ILO-Kennarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser - Präqualifikationsverfahren	- Soziale und ökologische Kriterien optional - Berufliche Entwicklung - ILO-Kennarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser - Präqualifikationsverfahren	- Keine Regelung.
Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Verpflichtung zu Stichproben. - Verpflichtung zu Stichproben.	- Verpflichtung zu Stichproben.	- Verpflichtung zu Kontrollen durch eine Sonderkommission.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Stichprobenbefugte und anklagebezogene Kontrollen durch Kontrollstelle.	- Stichprobenbefugte und anklagebezogene Kontrollen durch Kontrollstelle.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.
Negative Regelungen: Bestrafte des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen, z.B. Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Keine Tarifreue im Verkehrsbericht bei Einhaltung der EU-Mindeststandards.	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	★	Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	★	Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.
Sachstand, letzte Änderung:	11.2017	04.2020	04.2021	02.2023	07.2017	04.2023 Entwurf - nicht in Kraft	09.2021	11.2023	11.2019	03.2025 Entwurf - nicht in Kraft	03.2018
Regelungsumfang	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 3, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes, die einen Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10.000 €, Bauaufträge von 50.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Bremen ab einem Auftragswert von 50.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben überhalb der Schwellenwerte von 100.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 150.000 Euro (Bauleistungen).	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 2, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 3, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 2, Abs. 1 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 €.	§ 2, Abs. 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	
Nachunternehmerzulassung	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €, bei Bauleistungen von 50.000 €.	§ 8 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird obligatorisch die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Lehrarbeiternehmer.	§ 9 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 13, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Lehrarbeiternehmer.	§ 13, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 2, Abs. 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	
Geltung auch für Lehrarbeiternehmer	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Lehrarbeiternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 6 Ja	§ 8 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird aber nur Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 13 Ja	§ 3, Abs. 3 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Lehrarbeiternehmer.	§ 6 Geltung auch für Verleiherunternehmen.	§ 9 Die Bestimmungen gelten auch für Lehrarbeiternehmer.	§ 13, Abs. 1 Ja	§ 13, Abs. 1 Ja	§ 1, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 €.	

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
Mindestlohn											
	§ 4 Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MArDS oder Verkehrsberreich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Seit 2017 wird bis zu einer Novellierung der bundeseinheitliche Mindestlohn angewendet.	§ 9, Abs. 1, 3 13 € Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung gelegt.	§ 4, Abs. 2 13 € Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung gelegt.	§ 9, Abs. 1 Verweis auf das Landermindestlohnsgesetz. § 7 Anpassung des Entgeltsatzes und Bildung einer Kommission.	§ 3, Abs. 2 Verweis auf Mindestlohnsgesetz des Bundes.	§ 3, Abs. 3 Verweis auf Mindestlohnsgesetz des Bundes.	§ 4, Abs. 2 Verweis auf Mindestlohnsgesetz des Bundes.	§ 8 Vergabe zur Zahlung eines Mindest-Stundenentgeltes (derzeit 13,50 €). Jährliche Anpassung durch das Arbeitsministerium nach den potenziellen Veränderungsrate der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes.	§ 4, Abs. 1 Verweis auf Mindestlohnsgesetz des Bundes.	§ 4, Abs. 1 Verweis auf Mindestlohnsgesetz des Bundes.	§ 2, Abs. 3 Verweis auf Mindestlohnsgesetz des Bundes.
Hinweis auf Arbeitnehmerentscheidgesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 9, Abs. 1 und 2 Ja	§ 2, Abs. 6 Ja		§ 3, Abs. 1 Ja. Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.	§ 3, Abs. 2 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 8, Abs. 2 im Zusammenhang mit dem Mindestlohn.	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 2, Abs. 1 Ja
Vergabe von Tarifverträgen für den Verkehrsberreich	§ 3, Abs. 3 Vergabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tarifähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 10 Vergabe von Entgeltsatzes, Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den Auftraggeber.	§ 4, Abs. 1 Vergabe des einschlägigen und repräsentativen Entgeltsatzes. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen.	§ 10 Vergabe des am Ort maßgeblichen Entgelts (Lohnes). Vorgegeben wird das Entgelt über Bruttostundenlohn. Bei Berat soll die Entscheidung vereinbart, Berücksichtigung von einschlägigen Branchentarifverträgen.		§ 3, Abs. 4 Vergabe vertragsspezifischer Mindestentgelte.	§ 8, Abs. 1 Vergabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tarifähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Berücksichtigung eines Berates zur Festlegung der Tarifverträge.	§ 5 Vergabe der einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tarifähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Berücksichtigung eines Berates zur Festlegung der Tarifverträge. § 7 Erteilung eines beratenden Ausschusses.	§ 5, Abs. 1 Vergabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tarifähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Rechtsverordnung zur Bildung eines Berates. Diese berücksichtigt die Repräsentativität von Tarifverträgen. § 5, Abs. 1 Vergabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tarifähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Rechtsverordnung zur Bildung eines Berates. Diese berücksichtigt die Repräsentativität von Tarifverträgen. Überprüfung der Repräsentativität von Tarifverträgen mindestens alle zwei Jahre.	§ 2, Abs. 2 Vergabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tarifähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. § 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Berat gebildet werden.	
Einschränkungen	§ 2, Abs. 6 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abweichen, falls keine Brüfung zur Vergabe eines Tarifvertrags zustande kommt.	§ 4 Bei ländereübergreifenden Vergaben kann von der Tarifreue der tarifähigen Gewerkschaften oder darauf verzichtet werden. In diesem Fall muss dies dokumentiert werden.	§ 4, Abs. 1 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Sinne der EU-Berufsbuchhaltung Arbeitnehmer in eine deutliche Niedersiedlung oder Konzernunternehmen entstehen. Abs. 3 Bei ländereübergreifenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erstellt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tarifreue verzichtet werden.	§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, falls keine Brüfung zustande kommt. § 3 Bei ausschließlich Tarifvergaben aus dem ABfG und die Bezeichnung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.	§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, falls keine Brüfung zustande kommt. § 3 Bei ausschließlich Tarifvergaben aus dem ABfG und die Bezeichnung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.	§ 8, Abs. 2 Bei Vergaben von grenzüberschreitenden Verkehren können Tarifverträge oder Vergleichende Tarifverträge des bestreitenden anderen Landes zugrunde gelegt werden.	§ 1, Abs. 6 Ausnahmen von der Anwendung von Tarifreue-organen für neu gegründete Betriebe/Unternehmen in einem oder drei Jahren nach Gründung per RV möglich. § 2, Abs. 7 Bei ländereübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich. Die Gründe sind zu dokumentieren und dem Wirtschaftsministerium anzugeben. § 2, Abs. 8 Verzicht auf Tarifreue für neu gegründete Unternehmen möglich.	§ 1, Abs. 6 Ausnahmen von der Anwendung von Tarifreue-organen für neu gegründete Betriebe/Unternehmen in einem oder drei Jahren nach Gründung per RV möglich. § 2, Abs. 7 Bei ländereübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich. Die Gründe sind zu dokumentieren und dem Wirtschaftsministerium anzugeben. § 2, Abs. 8 Verzicht auf Tarifreue für neu gegründete Unternehmen möglich.	§ 5, Abs. 1 Bei ländereübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich. § 1, Abs. 8 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Nachbarländer oder Nachbarstädte- oder Bundesrepublik Deutschland) kann von der Vergabe der Tarifreue abweichen, oder darauf verzichtet werden.		
Personalübernahme bei Betriebswechsel im Verkehrsberreich	§ 9 Personalübernahme bei Betriebswechsel ist optional möglich. Informationspflicht des aktuellen Betreibers.		§ 4, Abs. 2 Übernahme der 'Soll'-Regelung aus dem GWB, aber ohne Einschränkung bei Tätigkeitsgruppen.			§ 10 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel ist optional möglich. Informationspflicht des bisherigen Betreibers.	§ 10 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel ist optional möglich.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel ist optional möglich.	§ 6 Verpflichtende Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betriebswechsel.	
Tarifreue außerhalb des Verkehrsberreichs		§ 10 Vergabe von Entgeltsatzverträgen (Tarifregister).		§ 9 Vergabe von Möglichkeitspezifischen Mindestentgelten (Entgeltsatzverträgen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen.	§ 3, Abs. 1 Vergabe vertragsspezifischer Mindestentgelte.		§ 6 Vergabe von Kennarbeitsbedingungen (Lohnverhandlungen/Zuschläge oder Sonderzuschläge) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen.	§ 5, Abs. 3 Aufnahme: Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten werden nur Entgelte und Zuschläge berücksichtigt. § 7 beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge.	§ 4, Abs. 2 Vergabe von Entgelten (Stunden- bzw. Monatsentgelten/Zuschläge oder Sonderzuschläge) durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der jeweils geltenden Branchentarifverträge mit tarifähigen Gewerkschaften.		
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?		§ 11 Weitere soziale und beschäftigungspolitische Belange und Kriterien des fairen Handelns optional. (vgl. GWB § 238, Abs. 2).	§ 3 Übernahme Regelung GWB: Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden.	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden.		§ 3, Abs. 7 Ja. Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 3, Abs. 7 Allgemeiner Hinweis auf die mögliche Vergabe von Ausführungsbedingungen, an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Vergaben an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Vergaben an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.		
Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen		§ 13 Erklärung zur Frauenförderung ist abzugeben.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf das Landergleichstellungsgesetz.	§ 18, Abs. 3 Ja			§ 11, Abs. 2 Ja	§ 11, Abs. 2 Ja	§ 11, Abs. 2 Ja		
ISO Kennzahlennoten		§ 8 Ja		§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 3a Ja	§ 13 Ja	§ 12 Ja	§ 12 Ja		
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung		§§ 7 und 12 Ja, optional.		§ 19 Ja	§ 3b Ja	§ 3 Ja. Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 3, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 10 Ja		
Präqualifikationsverfahren				§ 8 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 15 Ja		§ 8 Ja		
Mittelstandsförderung		§ 5 Ja		§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 14 Ja	§ 3, Abs. 4 Ja	§ 9 Ja	§ 9 Ja	
Weitere Regelungen						§ 3a, Abs. 5 Beworzung Bieter im Bereich von Werkstätten für behinderte Menschen.			§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen	§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen	
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten		§ 5 Bei Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.		§ 14 Verletzte Prüfung bei Lohnkalkulation min. 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächster höherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.		§ 16 Prüfung der Urkalkulation möglich		§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Bauleistungen.	§ 4 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Bauleistungen.	

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
Wertungsausschluss											
	§ 17 Ausschluss des Bieter möglich.			§ 15 Bieter trotz Prüfung Zweifel bzgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.	§ 6 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich.	§ 14 Ausdrücklicher Hinweis, dass Bieter vom Tarifvereinigungsklärung Ausschluss von der Werbung.	§ 4, Abs. 5 Bei Fehlern der Tarifvereinigungsklärung Ausschluss von der Werbung.	§ 4, Abs. 5 Bei Fehlern der Tarifvereinigungsklärung Ausschluss von der Werbung.		
Nachweise	§ 3 Nachweis über die Einhaltung der in §§ 3 und 4 geforderten Tarifreue bei Angebotsabgabe.		§ 5 Eigenklärung des Unternehmens.	§ 15 Vorlage Mindestlohnkündigung oder Tarifvereinigung, oder Bildung von Mindestarbeitsbedingungen. Baubereich: Unterbedingtheitsbereinigung der Sozialzulasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Einrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Kennarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Einrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Kennarbeitsnormen.	§ 5, Abs. 1 Nachweis auf Verlängern des Auftraggebers. Nachweis der Verpflichtungserklärung nach § 4 (Tarifvereinigung). Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Dienstleistern. Einblick in Entgeltsberechnungen und andere Geschäftsunterlagen.	§ 4 und 5 Nachweis- und Mindestentgeltklärung als Eigenklärung.	§ 4 und 5 Nachweis- und Mindestentgeltklärung als Eigenklärung.	§ 4 und 5 Nachweis auch in Form von Prädikatqualifikation möglich.	§ 8 Nachweis auch in Form von Prädikatqualifikation möglich.
Kontrolle	§ 7, Abs. 1 und 2 Kontrollbefugnis. Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 16 Stichproben. Ab 2022 sollen 5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr erfasst werden. Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe.	§ 9 Kontrolle durch Stichproben.	§ 16 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmen).	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmen und für diese tätige Unternehmen).	§ 7, Abs. 1 Nachweis auf Verlängern des Auftraggebers. Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Entstehern. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.	§ 15, Abs. 1 Auftraggeber sind gehalten, Nachunternehmen durchzuführen, auch bei Nachunternehmern, Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.	§ 14 Der Auftraggeber sind gehalten, Nachunternehmen durchzuführen, auch bei Nachunternehmern, Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.	§ 14 Anlassbezogene und stichprobenartige Kontrollen durch eine Landeskontrollstelle.	
Sanktionen	§ 8 Abs. 1 Je Verstoß bis 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsberenahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf mind. die dreifache Differenzsumme möglich.	§ 17, Abs. 1-3 Bei Nichterfüllung soll der Auftraggeber die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern. Vertragsverletzungen sollen verfolgt werden.	§ 10 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsberenahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung bei unverhältnismäßig hoher Strafen möglich.	§ 17 Abs. 2 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsberenahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung bei unverhältnismäßig hoher Strafen möglich.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsberenahme auch für Nachunternehmer.	§ 11 Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich.	§ 17 Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich.	§ 16, Abs. 1 Je schuldhafter Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes, bei mehreren Verstößen zusammen maximal 10%. Haftungsberenahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung möglich.	§ 15 Abs. 1 Bei schweren, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsberenahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung möglich.	§ 15 Abs. 1 Bei schweren, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsberenahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung möglich.	
Novellierung/ Evaluierung		§ 18 Abs. 1 Wertgrenze bis 2022 evaluieren, danach alle 5 Jahre.									
Besonderheiten			Initiative geplant (laut Koalitionsvertrag)		Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)		Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)											
ÖPNV Pflichtaufgabe?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bundesrepublik Deutschland	Das ideale Tarifreugesetz
Status	In Kraft seit März 2011	In Kraft seit Dezember 2021	Relevanzendeckung März 2024	Außer Kraft seit Oktober 2025	In Kraft seit Oktober 2025	In Kraft seit August 2013	In Kraft seit Dezember 2019	Relevanzendeckung August 2025	Entwurf - Nicht in Kraft
Kurzbewertung:									
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuebestimmungen auch für Nachunternehmer und Lehrarbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer.	- Geltung für Nachunternehmer.
Verkehrsbericht: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vergabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel.	- Verpflichtung ("Muss") zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Verpflichtung ("Muss") zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.
a) Personalübergang: Vorgaben zur Personalübernahme bei Betriebswechsel	- Vorgabe zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Vorgabe zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Vorgabe zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Vorgabe zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Vorgabe zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Vorgabe zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Vorgabe zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Vorgabe zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.	- Vorgabe zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße.
b) Tarifreue im Verkehrsbericht: Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	- Tarifreueberat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	- Tarifreueberat.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	- Keine Tarifreue im Oberschwelbenebereich.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen.
Tarifreue außerhalb des Verkehrsberichts: Wurden die Möglichkeiten des ABfG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft?	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Vorgabe von Kennarbeitsbedingungen (Lohnfitter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branche Tarifverträgen.	- Vorgabe von Kennarbeitsbedingungen (Lohnfitter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branche Tarifverträgen.
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformeln. Bundesmindestlohn ab 01.01.25: 12,82 € ab 01.01.24: 13,90 €	- 8,90 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L.	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L.	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L.	- 9,99 € Mindestlohn. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ	- Mindestlohn 1,50 € über dem Bundesmindestlohn (= 14,32 € ab 1.1.25)	- Vergabespezifischer Mindestlohn deutlich über dem Bundesmindestlohn mit regelmäßiger Anpassung.	- Vergabespezifischer Mindestlohn deutlich über dem Bundesmindestlohn mit regelmäßiger Anpassung.
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich oder verpflichtend?	- Soziale und ökologische Kriterien optional. - Berufliche Erstausbildung. - ILO Kennarbeitsnormen. - Umweltfreundliche Beschaffung. - Beschaffung von Langarbeiterlosen.	- Soziale Kriterien optional. - ILO Kennarbeitsnormen. - Umweltfreundliche Beschaffung. - Präqualifikationsverfahren.	- ILO Kennarbeitsnormen optional. - Soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien optional. - Gleichstellung Männer und Frauen. - Familienförderung. - Beschäftigung von Auszubildenden. - Mittelstandsförderung.	- ILO Kennarbeitsnormen optional. - Soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien optional. - Gleichstellung Männer und Frauen. - Familienförderung. - Beschäftigung von Auszubildenden. - Präqualifikationsverfahren.	- Soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien optional. - Gleichstellung Männer und Frauen. - Familienförderung. - Beschäftigung von Auszubildenden. - Präqualifikationsverfahren.	- Keine Regelung.	- Soziale und ökologische Kriterien optional. - Mittelstandsförderung. - Umweltfreundliche Beschaffung.	- Präqualifikationsverfahren.	- Verpflichtende Vorgabe von ILO Kennarbeitsnormen. - Soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien. - Gleichstellung Männer und Frauen. - Familienförderung. - Beschäftigung von Auszubildenden. - Beschaffung von Langarbeiterlosen. - Begrenzung von Subunternehmerketten. - Präqualifikationsverfahren.
Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	- Kontrollbefugnis für Servicesetze.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger bzw. Servicesetze, stichprobenartig.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger (Dokumentenvorlage).	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger im Oberschwelbenebereich.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger und auf Hinweis Dritter für Prüfsteile beim Auftragnehmer.	- Verpflichtende regelmäßige und unzulässige Kontrollen sowie auf Hinweis Dritter durch eine Servicesetze. Auch bei Nachunternehmern.
Negative Regelungen: Bestrafte des Gesetzes, die zusätzlich zu Punktbelag führen, z.B. Ausleg aus Tarifreue bei Ausnahmen möglich, schlechte Regelung zu Auswahl des Tarifvertrags, schwache Sanktionen etc.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausleg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausleg aus Tarifreue möglich. - Aussetzung von Tarifreue für Start-Ups möglich, keine Tarifreue bei Freistellungsverkehren. - Starke Herausbildung von Sanktionen möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausleg aus Tarifreue möglich. - Aussetzung von Tarifreue für Konzessionen. - Zahlreiche Ausnahmen für kommunale Auftragnegeber (kein Vergabemindelohn, Geltung für Nachunternehmer und weitere Kriterien nur optional).	- Keine Tarifreue bei Beförderung aus EU-Mitgliedsstaaten.	- Keine Tarifreue bei Beförderung aus EU-Mitgliedsstaaten.	- Keine Anwendung im Oberschwelbenebereich. - Keine Kontrollen bei Nachunternehmern. - Nur "Soll"-Regelung bei Sanktionen.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausleg aus Tarifreue möglich.	- Viele Ausnahmen und Einschränkungen (z.B. "Soll"-Regelungen). - Festlegung der Arbeitsbedingungen nur auf Antrag der Sozialpartner. - Keine Tarifreue bei Ausführung im Ausland. - Ausleg aus Tarifreue bei gemeinsamen Vergaben mit Auftragnegbern der Länder oder anderer Staaten möglich.	- Verpflichtende regelmäßige und unzulässige Kontrollen sowie auf Hinweis Dritter durch eine Servicesetze. Auch bei Nachunternehmern.
Sachsen, letzte Änderung:	11.2019	12.2021	03.2024	Entwurf - nicht in Kraft	12.2022	04.2019	11.2023	08.2025	Entwurf - Nicht in Kraft
Regelungsumfang	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2, Abs. 1-3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	09.2025 Entwurf - Nicht in Kraft
Anwendungsbereich	§ 2 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 4 Für öffentliche Vergaben im Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbericht.	§ 1 und 2 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert bei Bauaufträgen ab 120.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 40.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert bei Bauaufträgen ab 120.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 40.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert bei Bauaufträgen ab 120.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 40.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes überhalb der folgenden Schwellenwerte von 20.000 €. Bauaufträge: 75.000 € Dienstleistungsaufträge: 30.000 €	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftragnegeber bei Vergaben innerhalb des Landes, öffentliche Auftragnehmer, Sektorauflieger und Konzessionsgeber in überwiegender Verwaltung oder Finanzierung des Bundes ab einem Auftragswert von 50.000 €.	§ 1, Abs. 1 Auftragnehmer, öffentliche Auftragnehmer und Konzessionen der Länder, öffentliche Auftragnehmer, Sektorauflieger und Konzessionsgeber in überwiegender Verwaltung oder Finanzierung des Bundes ab einem Auftragswert von 50.000 €.	
Nachunternehmerzusatz:	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Lehrarbeiternehmer ab einem Auftragswert von 5.000 €.	§ 4, Abs. 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Lehrarbeiternehmer.	§ 14 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 14 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4, Abs. 1: Der landespezifische Mindestlohn gilt auch für Nachunternehmer und Lehrarbeiternehmer. § 4, Abs. 2: Verpflichtung im Geltungsbereich VO 1370/2007 (ÖPNV/SPNV) zur Einhaltung der Tarifverträge wie Auftragnehmer.	§ 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 3, Abs. 2 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	
Geltung auch für Lehrarbeiternehmer	§ 5 Regelungen des Tarifreugesetzes gelten auch für Lehrarbeiternehmer.	§ 7, Abs. 2 Ja	§ 4, Abs. 7 Ja	§ 4, § 11, Abs. 5 Ja	§ 4, § 11, Abs. 5 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 6, Abs. 5 Ja	§ 3, Abs. 2 Ja	

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bundesrepublik Deutschland	Das ideale Tarifreugesetz
Mindestlohn									
	§ 3 Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsgebiet, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Veraltete Regelung durch höheren Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 4, Abs. 4 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L.	§ 11, Abs. 3 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L.	§ 11, Abs. 3 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L.	§ 4, Abs. 1 9,99 € Keine Regelung zur Weiterentwicklung des Mindestlohns.	§ 6, Abs. 4 und 4. Vergabespezifischer Mindestlohn liegt immer 1,50 EUR über dem Bundesmindestlohn, insoweit dieser auf Basis des Mindestlohnkommission festgelegt wurde.		
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und alg. Dienstleistungen	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja	§ 3, Abs. 3 Ja. Vorgabe von Mindestarbeitsbedingungen per Rechtsverordnung.	§ 12 Ja	§ 11 Ja	§ 11 Ja		§ 6, Abs. 1 Ja		
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 4, Abs. 1, 3 Vergabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer taatlichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Berat gebildet.	§ 4 Vergabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer taatlichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Berat gebildet.	§ 4, Abs. 1-3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer taatlichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt unter Einbeziehung der zuständigen Tarifvertragsparteien über Repräsentativität. Kein Hinweis auf Rechtsverordnung, die das Verfahren näher regelt.	§ 11, Abs. 7 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer taatlichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Ministerium bestimmt per Verordnung, welche TVE als repräsentativ anzusehen sind.	§ 11, Abs. 7 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer taatlichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Ministerium bestimmt per Verordnung, welche TVE als repräsentativ anzusehen sind.	§ 4, Abs. 2 Vergabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer taatlichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird durch Rechtsverordnung ein Berat gebildet.	§ 6, Abs. 2 Vergabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer taatlichen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Berat gebildet.		
Einschränkungen	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben kommt kein Berat gebildet. Nachrücker der Bundesrepublik Deutschland kann von der Vorgabe der Tarifreue abweichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 7 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist eine Eingliederung zwischen den Auftraggebern und den ausländischen Komitees eine Eingliederung nicht zustande, ist ein Bericht auf Tarifreue und Vergabemindestlohn möglich. Die Gründe hierfür und zu denkenen Maßnahmen kann der Ansprechende zuständige Ministerium mitzuteilen.	§ 4, Abs. 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist eine Eingliederung zwischen den Auftraggebern und den ausländischen Komitees eine Eingliederung nicht zustande, ist ein Bericht auf Tarifreue und Vergabemindestlohn möglich. Die Gründe hierfür und zu denkenen Maßnahmen kann der Ansprechende zuständige Ministerium mitzuteilen.	§ 11, Abs. 2 Bei TVEs sind ausgeschlossen. Kein Tarifreueberat.	§ 11 Kein Tarifreueberat.		§ 1, Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist eine Abweichung vom Gesetz möglich.		
Personalüberenahme bei Betrieberwechsel im Verkehrsbereich	§ 1, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 9 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 4, Abs. 2 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 6 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betrieberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.		
Tarifreue außerhalb des Verkehrsbereichs		§ 3, Abs. 2 Vorgabe von Kernaufgabenbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Betriebsregelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von BranchenTarifverträgen.	§ 3, Abs. 4 Einbeziehung von Tarifvertragsparteien.	§ 11 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister).	§ 11 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister).		§ 6, Abs. 4 Vergabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister). Ausnahme: Gilt nicht für kommunale Aufträge.	§ 3, Abs. 1 und § 5, Abs. 1 Vorgabe von Mindestarbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Betriebsregelungen, Mindestarbeitszeiten, Mindestlohnzulagen und Bühpausenzeiten) auf der Basis von BranchenTarifverträgen.	§ 5, Abs. 1 und § 7, Abs. 3 Auf dem Basis einer Rechtsverordnung kann ausnahmsweise im öffentlichen Interesse verzichtet oder eine vorhandene Rechtsverordnung aufgehoben werden.
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?	§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 10 Vergabe auf § 97 GWB und Art. 70 I.V.m. Art 67 RL 2014/24/EU (=KommRegelung).	§ 6-9 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich, in Teilen verpflichtend (Mittelstandsförderung, innovative Aspekte, Energieeffizienz).	§ 5 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich.	§ 5 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich.	§ 4, Abs. 3 Umweltbezogene und soziale Aspekte können berücksichtigt werden.		§ 3, Abs. 1 und § 5, Abs. 1 Vorgabe von Mindestarbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Betriebsregelungen, Mindestarbeitszeiten, Mindestlohnzulagen und Bühpausenzeiten) auf der Basis von BranchenTarifverträgen.	
Förderung beruflicher Erstausbildung	§ 1, Abs. 3 Ja		§ 9 Ja	§ 5 Ja	§ 5 Ja				
Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen			§ 9 Ja	§ 5 Förderung der Entgeltgleichheit und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.	§ 5 Förderung der Entgeltgleichheit und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.				
ILO Kernaufgaben	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 8 Ja, optional	§ 12 Ja	§ 13 Ja				
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 7 Ja	§ 5 Ja	§ 5 Ja		§ 4 und § 9 Detaillierte Regelung zur Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschaffung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungskosten, etc.		
Präqualifikationsverfahren		§ 1, Abs. 3 Ja		§ 7 Ja	§ 7 Ja		§ 5, Abs. 2 Ja	§ 10 Ja	
Mittelstandsförderung			§ 6 Ja ("hind zu berücksichtigen").	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 2, Abs. 3 Ja	§ 3 Ja		
Weitere Regelungen	§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	§ 1, Abs. 4 Ja. Es können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.	§ 8, Abs. 3 Fairer Handel bei Lieferleistungen.	§ 5 Eine geringe Anzahl sachgrundlos befehlter Arbeitsverhältnisse.	§ 5 Eine geringe Anzahl sachgrundlos befehlter Arbeitsverhältnisse.				
Umgang mit ungemessen niedrigen Angeboten		§ 1, Abs. 3 Prüfung bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit von Angeboten.	§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote.	§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote.	§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote.		§ 9 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote.		

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bundesrepublik Deutschland	Das ideale Tarifreugesetz
Wertungsausschluss									
Nachweis	§ 1, Abs. 5 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tarifreife auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftshinterlagen.)	§ 12 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Tarifreife auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftshinterlagen.)	§ 4 Verpflichtung des Auftragnehmers, auf Verlangen eine Erklärung zur Einhaltung der Tarifreife, des Vergabemindestlohns und weitere Unterlagen (§ 12) vorzulegen.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.		§ 13 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.	§ 14 Auftraggeber sollen unter Bedingungen des Gesetzestextes der Verbindlichkeit des Unternehmens zu einem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn ein Verstoß unanfechtbar festgestellt wurde.	
Kontrolle	§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 13 Nachweisbar auf Verlangen des Auftraggebers. Gilt auch für Nachunternehmer. Bricht in Entgelt- und Meldeunterlagen, Aufzeichnungen und andere Geschäftshinterlagen.	§ 12, Abs. 3 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftragnehmers.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftragnehmers.		§ 10, Abs. 1 Nachweis über die Einrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreife. Sonstige Nachweise und Erklärungen.	§ 9 Der Bundesauftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass der Auftragnehmer sein Tarifreieversprechen geben und die Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestarifreife vorzulegen.	
Sanktionen	§ 7, Abs. 1 Jederzeit bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftrungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die dreifache Differenzsumme möglich.	§ 14 Abs. 1 Bei Verstoß bis zu 5%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftrungsübernahme auch für Nachunternehmer.	§ 12 Abs. 1 Abs. 2 Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die zweifache Differenzsumme möglich.	§ 18 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes, in Summe max. 10%, Haftrungsübernahme durch Nachunternehmer.	§ 18 Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich bei schuldhaften Verletzungen.	§ 4, Abs. 3 Berechtigung Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordern.	§ 12, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 8 Anklagesachen und auf Hinweis Dritter beim Auftragnehmer durch eine Bundesprüfstelle Bundestarifreife.	
Novellierung/ Evaluierung		§ 16 Evaluierung 3 Jahre nach Inkrafttreten.	§ 14 Evaluierung vier Jahre nach Inkrafttreten.	Evaluierung 5 Jahre nach Inkrafttreten.	Überprüfung bei Neuregelung des Vergaberechts auf Bundesebene.		§ 15 Evaluierung 8 Jahre nach Inkrafttreten (ab 2027).		
Besonderheiten			Initiative geplant (auf Koalitionsvertrag)	Gesetz bis 30.09.2025 in Kraft. Danach tritt bis 31.12.2028 eine Novelle in Kraft. Ab 01.01.2029 tritt wieder das alte Gesetz in Kraft.			Initiative geplant (auf Koalitionsvertrag)	Initiative bekannt (Regierung)	
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)									
ÖPNV Pflichtaufgabe?	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja		Ja

Wertungsschema Landestariftreuegesetze

	Mögliche Ausprägungen	Punkte
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist (Bau-, Dienstleistungen und Verkehr).	Nein Mit Ausnahmen Ja	0 0,5 1
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	Nein Ja (Nachunternehmen) Ja (Leiharbeitnehmer)	0 0,5 0,5
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?		
a) Regelung zum Personalübergangs bei Betreiberwechsel Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	Keine eigene Regelung Soll-Regelung auf Schiene UND Straße Muss-Regelung auf Schiene und Straße	0 0,5 1
b) Tariftreue im Verkehrsbereich Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	Nein Ja (Vorgabe von Tarifverträgen) mit Beteiligung Tariftreuebeirat	0 0,5 0,5
Tariftreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft? Relevant für verkehrsnahe Dienstleistungen, z.B. Fahrkartenvertrieb oder Fahrzeuginstandhaltung.	Nein Ja inkl. komplettem Tarifgitter inkl. Zulagen, Urlaub, Arbeitszeitregelungen u.a.	0 0,5 0,5
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien.	Nein bzw. unter Bundesmindestlohn Ja, über Bundesmindestlohn Regelmäßige Anpassung	0 0,5 0,5
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich bzw. vorgeschrieben?	Keine eigene Regelung Kann-Regelung Kann- oder Soll-Regelung mit Nennung von Kriterien Muss-Regelung (mit Nennung von Kriterien)	0 0 0,5 1

Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	Kann-Regelung Stichpunktartig, anlassbezogen	0
	Soll- oder Muss-Regelung Stichpunktartig	0,5
	Muss-Regelung Regelmäßig	1
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	Ausnahmen möglich, z.B. Ausstieg aus Tariftreue bei länderübergreifenden Verkehren, Freistellungsverkehren, Buskonzessionen, Krisen o.ä.	-0,5
	Einschränkungen bei Personalübernahme	-0,5
	Schlechte Regelungen zu Sanktionen u.Ä.	-0,5
Maximal		8